

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Uwe Schulz, Joana Cotar, Dr. Michael Ependiller, Marc Bernhard, Udo Theodor Hemmelgarn, Jörn König, Dietmar Friedhoff, Nicole Höchst und der Fraktion der AfD

**zum der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27441, 19/28396, 19/28605 Nr. 1.14, 19/29839 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes
der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien**

Vorbemerkung:

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde im Jahr 2018 ein umfassender Rechtsrahmen für den Datenschutz in Europa geschaffen. Bei der Überführung der DSGVO in nationales Recht wurde eine Anpassung der Regelungen des Datenschutzes für den Telekommunikationssektor und für Telemedien allerdings versäumt. Die Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG), einschließlich der Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses, sollten daher mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) an die DSGVO sowie auch an die Richtlinie 2002/58/EG in der durch die Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung (sogenannte E-Privacy- oder „Cookie“-Richtlinie) angepasst werden, um bestehende Rechtsunsicherheiten bei Verbrauchern, Anbietern von Diensten und Aufsichtsbehörden aufgrund des Nebeneinanders der Gesetzestexte zu beseitigen.

Durch das kürzlich verabschiedete Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKModG) sollte zeitgleich auch der europäische Kodex für die elektronische Kommunikation der Richtlinie (EU) 2018/1972 aus dem Jahr 2018 in nationales Recht umgesetzt werden. Beide Gesetze, TTDSG und TKModG, müssen zwingend gleichzeitig wirksam werden, da andernfalls die Privatheit der elektronischen Kommunikation gefährdet wäre.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das zentrale Anliegen des TTDSG, Rechtsklarheit für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der digitalen Welt zu schaffen, wurde nicht erreicht. So bleibt unter anderem die behördliche Verantwortung für die Durchsetzung einzelner Regelungen ebenso offen wie eine genaue Handhabe im Umgang mit sogenannten „Cookies“ und sogar im Anwendungsbereich existieren zahlreiche definitorische Unklarheiten, wie z. B. hinsichtlich des „Mitwirkungsprinzips“.

Eine Ausweitung des Fernmeldegeheimnisses im Rahmen der §§ 1 und 3 TTDSG über die öffentliche Telekommunikation hinaus lehnt der Bundestag ferner ab. Die deutliche Ausweitung der Betroffenen im Vergleich zum Referentenentwurf ist nicht in jedem Aspekt nachzuvollziehen. Eine Ausdehnung des Fernmeldegeheimnisses auf die Kommunikation z. B. bei Maschine-zu-Maschine-Anwendungen im Rahmen von Industrie 4.0 wäre vielmehr kontraproduktiv, da diese Kommunikation gerade nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen soll, um einen Zugriff zu Steuerungs- oder Wartungszwecken zu ermöglichen. Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses bei der öffentlichen Telekommunikation von Privatpersonen bleibt davon unberührt.

Ein verbraucherfreundlicher Umgang mit den allgegenwärtigen Cookie-Anfragen wurde nicht eingeführt, so dass Verbraucher weiterhin pauschale Einwilligungen erteilen werden, ohne im Detail zu wissen wofür. Im Sinne einer freien und ungehinderter Nutzung der Telekommunikation und von Telemedien unter Wahrung strenger datenschutzrechtlicher Vorgaben ist das TTDSG daher unzureichend.

Insbesondere war die Umsetzung der E-Privacy-Richtlinie seit zehn Jahren überfällig. Dies führt zu dem, dass die Arbeiten an der die Richtlinie ersetzenden E-Privacy-Verordnung bereits weit fortgeschritten sind, so dass TTDSG, TKG und TMG erneut einer baldigen Überarbeitung bedürfen. Zum anderen hat wegen der zehn Jahre andauernden Untätigkeit der Bundesregierung erneut die Rechtsprechung die Aufgaben des Gesetzgebers übernehmen müssen, in Form von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs aus den Jahren 2019 bzw. 2020, nach denen keine Einwilligung zu Werbe-Cookies als Widerspruch angesehen werden kann.

Offen bleibt in der jetzt getroffenen Formulierung des § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Gesetzesnovelle zur Umsetzung der Cookie-Richtlinie ferner, welche Informationen „unbedingt erforderlich“ sind, um den vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung zu stellen.

Die in früheren Referentenentwürfen des Gesetzentwurfs sowie auch in der kürzlich veröffentlichten Datenstrategie der Bundesregierung enthaltenen sowie selbst von der Datenethikkommission der Bundesregierung empfohlenen Regelungen für ein Personal Information Management System (PIMS) zum Umgang mit Cookie-Anfragen und zur Einwilligungsverwaltung wurden nicht umgesetzt. Damit wurde auf eine verbraucher- und auch anbieterfreundliche Ausgestaltung verzichtet. Auch die Gelegenheit, eine Vorbildfunktion für den auf europäischer Ebene derzeit in Verhandlung befindlichen Data Governance Act (DGA) einzunehmen, wurde damit vertan.

Die Bundesregierung versäumt es im TTDSG ferner, eine verbraucherfreundliche und E-Privacy-konforme Ausgestaltung der sogenannten „Cookie-Banner“ vorzuschreiben. Dabei handelt es sich um die graphische Darstellung der Schaltflächen, mit denen der Verbraucher seine generelle Einwilligung erteilt oder weitere Einstellungen vornimmt. Bei der Gestaltung dieser Banner und des Einwilligungsprozesses werden in der Regel Prinzipien wie „Nudging“ oder „Dark Pattern“ angewendet, also verhaltenspsychologische Mechanismen, mit denen die nach Artikel 4 Nummer 11 DSGVO erforderliche Informiertheit, Bestimmtheit und Freiwilligkeit der Einwilligung zulasten

des Verbrauchers eingeschränkt werden soll. Dies erfolgt z. B. durch eine entsprechende Farbgebung oder Beschriftung der Schaltflächen oder durch eine unangemessen umfangreiche Liste mit Einstellungsmöglichkeiten.

Der Bundestag schließt sich ferner der Expertenmeinung der öffentlichen Anhörung an, dass aktuell in der Praxis rechtswidrig ausgestaltete Cookie-Banner auch aus einem Vollzugsdefizit des bestehenden Rechtsrahmens und bereits erfolgter Rechtsprechung resultieren und fordert die Aufsichtsbehörden dazu auf, ihre Kontrolltätigkeit zu intensivieren.

Dies sollte auch unterstützt werden durch eine deutliche Ausweitung der behördlichen Sanktionsmöglichkeiten. Der Bußgeldkatalog des § 26 TTDSG sieht jedoch eine Anhebung des Bußgeldrahmens auf lediglich 300.000 Euro vor. Dies wird der Begründung zum Gesetzesentwurf keinesfalls gerecht, der zufolge die bisherigen Sanktionsmöglichkeiten keine hinreichende Abschreckwirkung entfalten.

Der Bundestag begrüßt ausdrücklich die Beibehaltung der Verpflichtung von Diensteanbietern, die anonyme oder pseudonyme Nutzung und Bezahlung von Telemedien in § 19 Absatz 2 TTDSG zu ermöglichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf europäischer Ebene für eine zeitnahe Verabschiedung der E-Privacy-Verordnung einzusetzen, die die aktuelle E-Privacy-Richtlinie aus dem Jahr 2009 zeitgemäß und verbraucherfreundlich ersetzt;
2. in dem dann erforderlichen neuen Gesetzesentwurf zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a) für funktionale Cookies sollen allgemein anerkannte Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis definiert werden, um dadurch die angestrebte Rechtssicherheit zu gewährleisten und im Sinne des Verbraucherschutzes überflüssige Einwilligungen zu vermeiden,
 - b) Browsereinstellungen sollen herstellerseitig datenschutzfreundlich voreingestellt sein müssen,
 - c) der Bußgeldkatalog soll sich an den entsprechenden Regelungen der DSGVO orientieren, nach denen z. B. gemäß Artikel 83 Absatz 5 besonders gravierende Verstöße mit bis zu 20 Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens mit bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr geahndet werden können;
3. sich auf europäischer Ebene im Rahmen der Verhandlungen des Data Governance Act (DGA) für die Einführung eines Personal Information Management System (PIMS) einzusetzen.

Berlin, den 18. Mai 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

